

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

174. Stück, 15.12.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Dez. 1922.) 174. Stück.

Inhalt:

- Nr. 354. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1922 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 14. Mai 1922.
- Nr. 355. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.
- Nr. 356. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1922, betreffend Befreiung von einzelnen Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908.
- Nr. 357. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. Dezember 1922 zur Verbilligung der Milch.
-

Nr. 354.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 14. Mai 1922.

Oldenburg, den 7. Dezember 1922.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund des § 37 der Verfassung, was folgt:



Artikel 1.

Ziffer II (2) des Gesetzes vom 14. Mai 1922 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 1500 *M.*, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 3000 *M.*, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 10000 *M.*, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 10000 *M.*, für den Handel mit Großvieh der Satz von 20000 *M.*

In Ziffer II (6) wird die Zahl von „20000“ ersetzt durch „105000“.

In Ziffer II (7) wird die Zahl „25“ durch „250“ und die Zahl „50“ durch „500“ ersetzt.

In Ziffer II (8) wird die Zahl „10000“ ersetzt durch „50000“.

In Ziffer III wird unter a und b die Zahl „1000“ durch „5000“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 7. Dezember 1922.

Staatsministerin.

(Siegel) Tanzen. Driver. Meyer.

Brand.



Nr. 355.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

§ 36 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, erhält folgenden Absatz 2:

Veränderungen, welche nicht bis zum 1. April des Jahres angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresgebühren nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zuviel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

Nr. 356.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befreiung von einzelnen Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908.

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

In Ausführung des § 20 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R.G.Bl. 1909 S. 14) und des § 17 Ziffer 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R.G.Bl. 1909 S. 62)



wird hiermit bestimmt, daß Anträgen auf Entbindung von der Beachtung der daselbst angeführten Bestimmungen ein Gutachten des Gewerbebeamten beizufügen ist.

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Nr. 357.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Verbilligung der Milch.

Oldenburg, den 13. Dezember 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Gemeinden des Landesteils Oldenburg eine Summe von insgesamt bis zu 100 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2.

Zur Deckung der erforderlichen Summen werden umgelegt und erhoben:

- a. der neunzigfache Betrag der Grundsteuer,
- b. der dreifache Betrag der für das Steuerjahr 1922/23 veranlagten Gewerbesteuer.

Diese Umlagen sind am 10. Januar 1923 fällig. Aus besonderen Gründen kann das Ministerium Steuerpflichtigen die Umlage ganz oder teilweise erlassen.



Artikel 3.

Von den im Artikel 2 genannten Grundsteuerumlagen sind nicht befreit die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Staates und des ehemaligen Kronguts.

Artikel 4.

§ 1. Auf die im Artikel 2 genannten Gewerbesteuerumlagen findet der § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 22. Juni 1921 / 15. Juni 1922 keine Anwendung.

§ 2. Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 30 000 *M* sind von der Zahlung der Gewerbesteuerumlage befreit, solche mit einem Ertrage von über 30 000 bis 40 000 *M* werden mit einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 40 000 bis 50 000 *M* mit der Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 50 000 bis 60 000 *M* mit drei Vierteln der Umlage herangezogen.

Artikel 5.

Die Gemeinden müssen Familien und Einzelpersonen, die nicht imstande sind, die für die Ernährung erforderliche Milch anzuschaffen oder denen nicht auf andere Weise geholfen wird, außerhalb der Armenpflege Vollmilch zu verbilligtem Preise zur Verfügung stellen.

Nur zu diesem Zwecke dürfen die den Gemeinden auf Grund des Artikels 1 bewilligten Gelder verwandt werden. Die Zuwendung der Staatsmittel ist davon abhängig, daß die Gemeinden aus eigenen Mitteln zur Verbilligung der Milch während der Dauer der Staatshilfe nach Verhältnis der Zeit einen Betrag aufwenden, der einem Jahresbetrag von 5 % des Einkommensteueraufkommens der Gemeinde von 1920 entspricht.

Die Mehraufwendungen erhalten sie zu $\frac{9}{10}$ ersetzt.



Als für die Ernährung erforderlich gelten in der Regel:

- | | |
|--|---------------------|
| a) für Kinder bis zu einem Jahre . | 1 Liter täglich, |
| b) für Kinder von 1 bis 2 Jahren | $\frac{3}{4}$ " " " |
| c) für Kinder von 2 bis 6 Jahren | $\frac{1}{2}$ " " " |
| d) für Personen über 65 Jahre . . | $\frac{1}{2}$ " " " |
| e) für werdende Mütter in den letzten 6 Monaten vor der Entbindung | $\frac{1}{2}$ " " " |
| f) für Kranke | $\frac{1}{2}$ " " " |
| g) für nach Zeugnis des Schularztes unterernährte Schulkinder | $\frac{1}{2}$ " " " |

Die den Gemeinden entstehenden Lasten können von ihnen in der Weise auf die Grundsteuer und die Gewerbesteuer umgelegt werden, daß für jeden vollen Betrag der Grundsteuer ein Dreißigstel der Gewerbesteuer gehoben wird. Die Bestimmung des Artikels 4 § 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Die Bewilligung der verbilligten Milch ist Sache der Gemeinden. Über Beschwerden wegen Verweigerung der Versorgung mit Milch entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Artikel 7.

Das Staatsministerium bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erläßt die zu seiner Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Zimmermann.



Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 13. Dezember 1922 zur Verbilligung der Milch bestimmt das Staatsministerium, daß das Gesetz mit dem 17. Dezember 1922 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

